



Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation

Timo Raddatz, Tel. 171278

TOP: Neuaufstellung Regionalplan Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein - Sachstandsbericht

Bericht Nr. 076/2021

Produkt: 09.01.01 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Stadtplanung sowie Umwelt und Klimaschutz

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

10.03.2021

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Raumordnungsgesetz (ROG) / Landesplanungsgesetz (LPIG) / Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Anlass der Neuaufstellung des Regionalplanes

Die Neuaufstellung des „Regionalplans Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein“ ist erforderlich, da neue inhaltlichen Anforderungen zu beachten sind, rechtliche Änderungen erfolgt sind sowie die Zusammenfassung mehrerer Teilpläne zu einem Gesamtplan erfolgen soll. Die neuen inhaltlichen Anforderungen ergeben sich durch die Herausforderungen, die durch den demografischen Wandel und den Klimawandel im Planungsraum entstehen. Die Änderungen im Raumordnungsgesetz (ROG) und im Landesentwicklungsplan (LEP) erfordern eine Anpassung des Regionalplans an diese gesetzlichen Grundlagen. Die für die drei Kreise rechtswirksamen Planungen sind aus den Jahren 2001 (für den Märkischen Kreis) sowie 2008 (für den Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) und sollen künftig in einem Räumlichen Teilplan zusammengefasst werden.

Weiteres Verfahren

Der Regionalrat hat am 10.12.2020 den Erarbeitungsbeschluss für den „Regionalplans Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein“ gefasst und die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit beschlossen. Die Beteiligung findet in der Zeit vom 29.01.2021 bis zum 30.06.2021 statt. Die Stadt Lüdenscheid ist damit aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Der Regionalplanentwurf steht im Internet zur Verfügung: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/mk_oe_si/index.php

Raumordnungspläne werden nach dem Gegenstromprinzip aufgestellt. Die kommunale Planung hat somit ein Beteiligungsrecht bei der Aufstellung des Regionalplans. Die eingebrachten örtlichen Belange und bestehende räumliche Planungen müssen Berücksichtigung finden. Im Gegenzug muss sich die untere Planungsebene jedoch an die Vorgaben der überörtlichen Planung halten. Nach Abschluss der Beteiligung werden die eingegangenen Stellungnahmen durch die Bezirksplanungsbehörde bearbeitet. Anschließend finden Erörterungstermine zum Ausgleich der Meinungen statt. Nach der Beratung der offenen Punkte aus den Erörterungen und anschließender Beschlussfassung durch den Regionalrat folgt der Aufstellungsbeschluss. Der Regionalplan wird dann der Landesplanungsbehörde zur Anzeige vorgelegt. Nach der Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt NRW tritt der Regionalplan in Kraft.

Inhalt des Regionalplanes

Der Regionalplan legt die wesentlichen räumlichen Entwicklungsziele für den Planungsraum fest. Die Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) werden konkretisiert. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum werden dabei ausgeglichen. Die Festlegungen erfolgen als Ziele und Grundsätze. Festlegungen erfolgen zum Klima und Klimawandel, zu den übergreifenden Planungsansätzen Kulturlandschaftsentwicklung und Freizeit, Erholung, Tourismus, zum Siedlungsraum, zum Freiraum, zu Verkehr und Infrastruktur und zur Energieversorgung. Die Festlegungen erfolgen zeichnerisch wie auch in Textform.

Die wesentlichen Festlegungen für den Siedlungsraum sind der allgemeine Siedlungsbereich (ASB) und die Bereiche für Industrie und Gewerbe (GIB). Die ASB dienen der Unterbringung von Wohnen, Wohnfolgenutzungen, privaten und öffentlichen Grünflächen sowie nicht störenden Gewerbebetrieben. Die GIB dienen der Unterbringung von stark emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Die GIB sind zukünftig vor Fremdnutzungen zu schützen. In den GIB soll entsprechend der Grundsätze des Regionalplans der Flächenverbrauch durch flächensparende Unterbringung der PKW und flächensparende Produktionsgebäude wesentlich verringert werden. Einige GIB können nur interkommunal entwickelt werden. Dies betrifft mit Lüdenscheider Beteiligung Rosmart 2.0 (Städte Altena, Werdohl, Lüdenscheid) und einen GIB in Oeckinghausen auf Gebiet der Stadt Halver (Städte Halver und Lüdenscheid).

Im Freiraum werden allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, Waldbereiche, Oberflächengewässer festgelegt. Zusätzlich und überlagernd können als Freiraumfunktionen festgelegt werden: Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, regionale Grünzüge, Grundwasser- und Gewässerschutz und Überschwemmungsbereiche. Als Freiraumbereiche mit Zweckbindung können Aufschüttungen und Abgrabungen, Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und Windenergiebereiche festgelegt werden. BSAB und Windenergiebereiche werden auf dem Gebiet der Stadt Lüdenscheid nicht festgelegt. Für Windenergiebereiche haben sich auf Grundlage der erfolgten Vorprüfung keine geeigneten Bereiche ergeben.

Auswirkungen auf die kommunale Planung

Die kommunale Bauleitplanung ist gem. § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Flächennutzungspläne. Auf dieser Planungsebene findet im Regelfall der Abgleich der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung statt. Für die Kommunen im Planungsraum gibt der Regionalplan die Bereiche im Gemeindegebiet vor, die zur Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden können. Siedlungsentwicklung kann innerhalb dieser Bereiche erfolgen, wenn der Bedarf nachgewiesen wird. Der Bedarf wird von der Bezirksregierung berechnet.

Flächenkulisse und Bedarfe

Die Bezirksplanungsbehörde hat die Bedarfe an Siedlungsflächen ermittelt. Diese Bedarfe sind im Planungsraum zu verorten. Die Methodik zur Bedarfsberechnung ist durch den Landesentwicklungsplan (LEP) vorgegeben. Die Bezirksregierung kann von dieser Vorgabe nicht abweichen. Eine ausführliche Darstellung der Flächenkulisse und der Änderungen im Entwurf zum aktuellen Regionalplan 2001 erfolgt durch die Karten in der Anlage.

Die Bedarfe an ASB sind insgesamt geringer als im Regionalplan 2001. Die Flächenkulisse ist dem entsprechend kleiner. Als Bedarf für ASB wurden durch die Bezirksregierung ein 34 ha für Wohnen und 19 ha für nicht störende Gewerbenutzungen ermittelt. Abzüglich der Flächennutzungsplanreserven von 30 ha ergibt sich ein Defizit von 23 ha an ASB.

Die Bedarfe für GIB betragen im Stadtgebiet 118 ha. Dieser Bedarf wird auf Grundlage der GIFPRO Methode ermittelt. Das 2018 verabschiedete Gewerbeflächenkonzept für den Märkischen Kreis kam zum Ergebnis, dass ein Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen von 122 ha besteht. Die Differenz im Ergebnis beider Berechnungen ist dem unterschiedlichen Zeitpunkt der Berechnungen geschuldet. Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat die Einbringung des Gewerbeflächenkonzeptes als Fachbeitrag in das Regionalplanverfahren im Jahr 2018 beschlossen.

Fazit

Die Flächenkulisse im Entwurf des Regionalplanes stellt sich für ASB und die GIB Bereiche differenziert dar. In der ASB Flächenkulisse verbleiben wichtige Potentialflächen für die Stadtentwicklung wie Felde-Eicken und die Bereiche an der Wiesenstraße, die für die weitere Entwicklung der Stadt erforderlich sind. Für die Stärkung und den Erhalt der Funktion Lüdenscheids als Ankerstadt mit hoher Zentralität für das Umland sind diese Flächen von immenser Bedeutung. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Stadt-Umland-Thematik im Sinne einer Stadt-Umland Kooperation nur wenig erfasst wird. Regionale Kooperation wird nur für einige GIB forciert. Die jetzt im Entwurf festgelegten ASB Flächen fügen sich in die städtebaulichen Ziele der Stadt Lüdenscheid ein. Sie unterstützen die Umsetzung der Handlungsstrategie, die sich aus dem Handlungskonzept Wohnen ergibt. Grundsätzlich wäre eine ASB-Flächenkulisse wünschenswert, die die Besonderheiten der Stadt Lüdenscheid hinsichtlich der bewegten Topografie und der schon jetzt vorhandenen hohen städtebaulichen Dichte im Verhältnis zu anderen Mittelstädten in NRW stärker berücksichtigt und Planungsalternativen ermöglicht.

Die GIB-Flächenkulisse soll auch zukünftig eine ausreichende Versorgung der gewerblichen Wirtschaft mit geeigneten Flächen sichern. Hierzu ist eine Flächenvorsorge zu erbringen. Das geeignete Instrument hierfür ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan. Diese

Flächen können bei Bedarf von Industrie- und Gewerbeunternehmen in Bebauungsplänen dann entsprechend festgesetzt werden. Der Vorrang dieser Unternehmen und eine Sicherung von städtebaulichen Qualitäten soll dann in den Bebauungsplänen festgesetzt werden. Die Bedeutung von Lüdenscheid als Industrie- und Gewerbebestandort wird so gesichert und der hohen Arbeitsplatzzentralität Rechnung getragen.

Mit den vorgestellten Anregungen und Bedenken zu den Freiraumfestlegungen im südlichen Stadtgebiet verfolgt die Stadt Lüdenscheid eine stadt- und umweltplanerische Gesamtstrategie, die im südlichen Stadtgebiet Ziele der Naherholung, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Klimaschutzes und Gewässerschutzes bündelt. Hierbei beabsichtigt die Stadt Lüdenscheid ausdrücklich, die gesetzlich vorgesehenen Schutzkategorien nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Konservierung, sondern auch der Entwicklung zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Darstellung von Flächen für den Schutz der Natur. Bei Durchsicht des Planentwurfes musste die Stadt Lüdenscheid feststellen, dass trotz großer zusammenhängender (Wald-)flächen im Süden des Stadtgebietes wie südlich daran angrenzend, Biotopverbundflächen nur marginal und Naturwaldzellen und Wildnisgebieten entsprechend den dazu eher konservierend ausgerichteten gesetzlichen Vorschriften nicht dargestellt sind, obwohl das Entwicklungspotential örtlich vorhanden ist, Ferner ist das Einzugsgebiet der Versetalsperre trotz fast flächendeckendem Waldbestand und trotz nahtlosem Übergang an die Waldflächen der Homert westlich der BAB 45 und trotz Anschluss an die ‚in großflächigem Zusammenhang stehenden Waldflächen‘ um die Fürwiggetalsperre nicht entsprechend dargestellt. Dies sollte nachgetragen werden und die Bereiche durch Brücken für den Wildwechsel verbunden werden bzw. im Hinblick auf Klimaschutz, die Borkenkäferproblematik und ökologische Aspekte wie Artenreichtum und Naturnähe, Entwicklung von Naturwaldzellen und Wildnisgebieten als bodenständige Laubmischwälder entwickelt werden. Die Kombination der Maßnahmen dient darüber hinaus dem Gewässerschutz und der Verbesserung der Gewässerqualität der nach EU-Richtlinie berichtspflichtigen Gewässer.

Die in der Anlage dargestellten Flächensteckbriefe sollen in der gemeinsamen Ausschusssitzung am 10.03.2021 mündlich vorgestellt und erörtert werden. Für die darauf folgenden Beratungen in den Fraktionen bietet die Verwaltung gerne ihre Teilnahme zur Erläuterung an. Es ist vorgesehen in einer gemeinsamen Ausschusssitzung im Mai und in der darauf folgenden Ratssitzung eine Beschlussvorlage zur abschließenden Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid vorzulegen.

Lüdenscheid, den 24.02.2021

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf

Anlage/n:

Flächensteckbriefe

Erläuterungen_zu_den_Flächensteckbriefen